

Das schweizerische Rote Kreuz und der Armeesanitätsdienst

Autor(en): **Thomann, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **39 (1931)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545738>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

l'appui de sa force morale et de son prestige au mouvement du monde vers la compréhension et la conciliation mutuelles, gages essentiels du maintien de la paix, et de lutter par tous

les moyens dont elle dispose contre la guerre, prévenant ainsi les souffrances dont l'adoucissement a été l'objet primordial de son activité. >

Das schweizerische Rote Kreuz und der Armeesanitätsdienst.

Wie wohl alle Staaten, so bedarf auch die Eidgenossenschaft zur Unterstützung und Ergänzung ihres Armeesanitätsdienstes im Kriegsfall des Roten Kreuzes. Diese Erkenntnis ist zu einem Grundsatz geworden, der schon seit langem bei uns und anderswo besteht. Damit aber diese Unterstützung eine wirksame sei, muß schon zu Friedenszeiten alles Nötige organisiert und vorbereitet sein. Letzteres zu tun, bildet eine der hauptsächlichsten Friedensaufgaben unseres Roten Kreuzes.

In welcher Weise dies in Zukunft geschehen soll, erfahren wir in klarer und allgemeinverständlicher Weise in dem vor kurzem vom Eidg. Militärdepartement genehmigten II. Teil der Sanitätsdienstordnung der schweizerischen Armee. Derselbe enthält die Vorschriften für den Feldsanitätsdienst und gleichzeitig auch einen besonderen Abschnitt über das Rote Kreuz.

Auf diesen letztern sei hier besonders deshalb hingewiesen, weil er gegenüber der frühern Auflage der Sanitätsdienstordnung 1912/15 eingehender und präziser redigiert ist und weil er alle Angehörigen des Roten Kreuzes interessieren wird. Gründlichkeit und Präzision sind überhaupt die charakteristischen Merkmale der neuen Sanitätsdienstordnung (S. D. D.), die von allen Sachverständigen des In- und Auslandes als hervorragend anerkannt wird und für die wir ihrem Schöpfer, dem Oberfeldarzt unserer Armee, nur dankbar sein können.

Der das Rote Kreuz behandelnde Abschnitt ist in Zusammenarbeit mit den in Betracht

kommenden Organen des erstern entstanden. Wir finden in demselben zunächst Angaben allgemeiner Natur über das schweizerische Rote Kreuz und seine Organisation. Daran anschließend sind die Friedens- und Kriegsaufgaben desselben aufgezählt. Ferner werden das Verhältnis des schweizerischen Roten Kreuzes zur Armee, die Stellung und die Aufgaben des vom Bundesrat gewählten Rotkreuzchefarztes genau umschrieben. Letzterer stellt im Frieden und im Aktivdienst die direkte Verbindung her zwischen dem Armeesanitätsdienst und dem schweizerischen Roten Kreuz. Militärisch und fachtechnisch untersteht er im Frieden und im Aktivdienst dem Oberfeldarzt. Es würde zu weit führen, hier auf weitere Einzelheiten dieses Abschnittes der neuen S. D. D. einzutreten, es soll genügen, auf denselben aufmerksam gemacht zu haben.

Gleichzeitig mit diesem Hinweis sei aber die Anregung gemacht, daß es für Rotkreuz- und Samaritervereine interessant und nützlich sein dürfte, sich durch geeignete Referenten, die sicher zu finden sind, im Laufe dieses Winters über die erwähnten Organisationsfragen, über die Stellung des Schweiz. Roten Kreuzes und der an dasselbe angeschlossenen Hilfsvereine zur Armee, ihre Friedens- und Kriegsaufgaben usw. orientieren zu lassen. Die in der neuen S. D. D. enthaltenen Bestimmungen könnten auf diese Weise allen Interessenten und Beteiligten am Roten Kreuz als nützliche Orientierung zur Kenntnis gebracht werden.

Oberst J. Thomann, Bern.